

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1968

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	14. 3. 1968	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des höheren bautechnischen und des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes	102

20301

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahnen des höheren bautechnischen
und des höheren vermessungstechnischen
Verwaltungsdienstes**

Vom 14. März 1968

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Erster Teil

Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Antrag auf Zulassung

(1) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. die Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, bei verheirateten Bewerbern auch die Heiratsurkunde;
3. das Zeugnis zum Nachweis der Hochschulreife;
4. die Studienbücher;
5. die Zeugnisse über die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung einer deutschen Hochschule oder die Zeugnisse über die entsprechenden Prüfungen an einer ausländischen Hochschule;
6. die Urkunden über die Verleihung akademischer Grade;
7. Nachweise über die praktische Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten;
8. der Nachweis, daß der Bewerber Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, falls Zweifel an der Staatsangehörigkeit bestehen;
9. eine Erklärung des Bewerbers, daß er nicht vorbestraft ist und daß gegen ihn nicht ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig gewesen ist;
10. ein amtsärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung, das nicht früher als drei Monate vor dem Zeitpunkt ausgestellt worden ist, zu dem es vorgelegt wird;
11. eine Erklärung des Bewerbers, daß er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
12. eine Erklärung des Bewerbers, für welche Laufbahn und Fachrichtung er zugelassen werden will;
13. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4 x 6 cm).

(2) Können die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

(3) Von den Zulassungsbehörden ist ein Strafregisterauszug einzuholen.

§ 2

Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

(1) Die Zeit einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Diplom-Hauptprüfung ist, kann auf Antrag bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(2) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung, die geeignet sind, die Ausbildung in

einzelnen Ausbildungsabschnitten ganz oder teilweise zu ersetzen, können auf Antrag bis zu sechs Monaten, bei einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Ausland bis zu drei Monaten, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Zulassungsbehörde. Sie regelt auch die Verkürzung einzelner Ausbildungsabschnitte.

(4) Die Zulassungsbehörde kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall höchstens um ein Jahr verlängern, wenn der Referendar das Ziel der Ausbildung insgesamt oder in einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht erreicht hat oder noch nicht für genügend vorbereitet erachtet wird.

§ 3

Leitung und Überwachung der Ausbildung

(1) Die Zulassungsbehörde weist den Referendar der Überwachungsbehörde zur Ausbildung zu. Die Wünsche des Referendars auf Überweisung an eine bestimmte Überwachungsbehörde oder Ausbildungsstelle sollen berücksichtigt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Überweisung an eine Ausbildungsstelle ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, daß diese den Referendar nach den für den Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften ausbildet.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde beauftragt einen persönlich und fachlich geeigneten Beamten des höheren Dienstes der betreffenden Laufbahn und Fachrichtung seiner Behörde mit der Leitung der Gesamtausbildung (Ausbildungsleiter). Die Durchführung der Ausbildung obliegt dem Leiter der Ausbildungsstelle oder dem von ihm Beauftragten (Ausbilder).

(3) Für die Ausbildung des Referendars ist ein Ausbildungsplan aufzustellen, in dem die einzelnen Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungszeiträume und die Ausbildungsstellen zu bestimmen sind. Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Überwachungsbehörde.

(4) Der Referendar hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 9 zu führen. Er hat darin eine Übersicht über seine wesentlichen Tätigkeiten zu geben. Der Beschäftigungsnachweis ist monatlich dem Leiter der Ausbildungsstelle und vierteljährlich der Überwachungsbehörde vorzulegen.

(5) Die Überwachungsbehörde hat über den Ausbildungsgang des Referendars einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 10 zu führen.

§ 4

Gestaltung der Ausbildung

(1) Während der Ausbildung ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, sich über alle wichtigen Fach- und Verwaltungsfragen zu unterrichten. Die Ausbildungsstellen sollen seine Verantwortungsbereitschaft und seine Initiative fördern und sein Verantwortungsbewußtsein durch die Zuteilung selbständiger Arbeiten stärken. Dem Referendar ist regelmäßig Gelegenheit zu geben, sich im freien Vortrag zu üben. Er kann vorübergehend zur Vertretung von Beamten des höheren Dienstes herangezogen werden, wenn es dem Zweck und dem jeweiligen Stand der Ausbildung entspricht.

(2) Die praktische Ausbildung des Referendars wird durch Lehrvorträge, Besichtigungen, seminaristische Übungen und Lehrgänge ergänzt und vertieft

§ 5

Übungsarbeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Während der Ausbildung hat der Referendar zwei Übungsarbeiten innerhalb einer Frist von höchstens drei Wochen zu fertigen. Er soll dabei seine Fähigkeit nachweisen, kleinere Aufgaben oder Entwürfe aus der Praxis der Verwaltung und technische, wirtschaftliche und sonstige einschlägige Fragen knapp und verständlich zu behandeln. Umfangreiche Berechnungen und größere Zeich-

nungen sollen nicht verlangt werden. Es ist jedoch auf die Fertigung erläuternder Handskizzen Wert zu legen.

(2) Die Aufgaben sind vom Ausbildungsleiter oder in seinem Auftrag von dem Ausbilder im Einvernehmen mit dem Leiter der Ausbildungsstelle auszuwählen und zuzuteilen. Sie sind durch den Ausbilder und abschließend durch den Ausbildungsleiter zu beurteilen und mit einer der in § 30 Abs. 3 festgesetzten Noten zu bewerten, die dem Referendar bekanntzugeben ist. Die bewerteten Aufgaben sind der Überwachungsbehörde zuzuleiten. Wird eine Aufgabe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist eine neue Aufgabe zu stellen.

(3) Der Referendar soll sich um die Vertiefung seiner Kenntnisse in einer Fremdsprache bemühen.

§ 6

Zeugnisse

(1) Jeder Ausbilder hat sich nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts oder Teilabschnitts in einem eingehenden Zeugnis über die Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen, Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Führung des Referendars zu äußern. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind anzugeben. Das Zeugnis muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Das Zeugnis soll die Gesamtleistung mit einer der in § 30 Abs. 3 festgesetzten Noten bewerten. Der Inhalt des Zeugnisses ist dem Referendar durch den Leiter der Ausbildungsstelle bekanntzugeben.

(2) Der Leiter der Überwachungsbehörde hat sich am Schluß der Ausbildung in einem ausführlichen Zeugnis über Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen während der Ausbildung, den allgemeinen Bildungsstand des Referendars, seine Gesamtpersönlichkeit und seine Fähigkeit zum freien Vortrag zu äußern. Absatz 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung.

§ 7

Urlaubs- und Krankheitszeiten

(1) Der Referendar erhält Urlaub nach den geltenden Vorschriften. Während der Zeit, die für die Bearbeitung der häuslichen Prüfungsarbeit zur Verfügung steht, soll Urlaub nicht erteilt werden.

(2) Der Erholungsurlaub soll angemessen auf mehrere Ausbildungsabschnitte oder Teilabschnitte angerechnet werden.

(3) Sonderurlaub wird in der Regel auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet. Wird Sonderurlaub zur Förderung der Ausbildung gewährt, so kann die Zulassungsbehörde ihn höchstens bis zu drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen. Der Vorbereitungsdienst soll durch den Sonderurlaub nicht um mehr als ein Jahr verlängert werden.

(4) Krankheitszeiten werden nur auf das einzelne Ausbildungsjahr und nur insoweit angerechnet, als sie während dieses Jahres einen Monat nicht überschreiten.

§ 8

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

(1) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn

- a) er sich durch tadelhafte Führung unwürdig zeigt, im Vorbereitungsdienst belassen zu werden,
- b) seine Leistungen so mangelhaft sind, daß er das Ziel des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich nicht erreichen wird,
- c) er es schuldhaft versäumt, die Zulassung zur Großen Staatsprüfung rechtzeitig zu beantragen.

Zweiter Abschnitt

Sondervorschriften für den Vorbereitungsdienst

Erster Unterabschnitt Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Hochbau“

§ 9

Zulassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung „Architektur“ bestanden hat.

(2) Der Referendar ist nach seiner Wahl im Fachgebiet „Hochbau“ oder „Städtebau“ vertieft auszubilden. Er hat das Fachgebiet seiner Wahl im Antrag auf Zulassung anzugeben.

§ 10

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörde

(1) Zulassungsbehörde sind der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzminister.

(2) Überwachungsbehörden sind die Regierungspräsidenten und die Oberfinanzdirektionen.

§ 11

Gliederung der Ausbildung

(1) Der Referendar wird im Fachgebiet „Hochbau“ nach dem dieser Verordnung als Anlage 1, im Fachgebiet „Städtebau“ nach dem dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Musterausbildungsplan ausgebildet.

(2) Während der Ausbildung soll der Referendar in die Geschäfte eines Grundbuchamtes und eines Katasteramtes Einblick nehmen. Bei einem Grundbuchamt soll er die Einrichtung und Führung des Grundbuches und die Bearbeitung von Grundbuchangelegenheiten, bei einem Katasteramt die Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters kennenlernen. Wird der Referendar dem Bauaufsichtsamt, dem Planungsamt oder dem Katasteramt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes überwiesen, so soll ihm ein Überblick über die Organisation und die allgemeinen Aufgaben des Amtes gegeben werden.

Zweiter Unterabschnitt Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“

§ 12

Zulassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ bestanden hat.

(2) Der Referendar ist nach seiner Wahl im Fachgebiet „Wasserwesen“ oder „Straßenwesen“ oder „Stadtbauplanwesen“ vertieft auszubilden. Er hat das Fachgebiet seiner Wahl im Antrag auf Zulassung anzugeben.

§ 13

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörde

(1) Zulassungsbehörden sind

- a) für das Fachgebiet Wasserwesen der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
 - b) für das Fachgebiet Straßenwesen der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzminister,
 - c) für das Fachgebiet Stadtbauplanwesen der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzminister;
- (2) Überwachungsbehörden sind
- a) für das Fachgebiet Wasserwesen (Wasserwirtschaft) die Regierungspräsidenten,

- b) für das Fachgebiet Straßenwesen die Landschaftsverbände und die Oberfinanzdirektionen,
- c) für das Fachgebiet Stadtbauwesen die Regierungspräsidenten und die Oberfinanzdirektionen.

§ 14

Gliederung der Ausbildung

Der Referendar wird im Fachgebiet „Wasserwesen“ nach dem dieser Verordnung als Anlage 3, im Fachgebiet „Straßenwesen“ nach dem dieser Verordnung als Anlage 4, im Fachgebiet „Stadtbauwesen“ nach dem dieser Verordnung als Anlage 5 beigefügten Musterausbildungsplan ausgebildet.

Dritter Unterabschnitt
Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst
Fachrichtung „Maschinen- und Elektrotechnik“

§ 15

Zulassung

- (1) Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Hauptprüfung in den Fachrichtungen „Maschinenbau“ oder „Elektrotechnik“ bestanden hat.
- (2) Der Referendar wird in dem Fachgebiet „Maschinen- und Elektrotechnik der Bauverwaltungen“ ausgebildet.

§ 16

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörde

- (1) Zulassungsbehörde ist der Finanzminister;
- (2) Überwachungsbehörden sind die Oberfinanzdirektionen.

§ 17

Gliederung der Ausbildung

- (1) Der Referendar wird im Fachgebiet „Maschinen- und Elektrotechnik der Bauverwaltungen“ nach dem dieser Verordnung als Anlage 6 beigefügten Musterausbildungsplan ausgebildet.
- (2) Während des Vorbereitungsdienstes soll der Referendar an einem Lehrgang in Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten und an einem Lehrgang beim Posttechnischen Zentralamt über Fragen der Haustechnik, der Betriebstechnik und des Kraftfahrwesens teilnehmen.

Vierter Unterabschnitt
Höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst

§ 18

Zulassung

- (1) Zum Vorbereitungsdienst kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung „Vermessungswesen“ bestanden hat.
- (2) Der Referendar ist nach seiner Wahl im Fachgebiet „Liegenschaftskataster“ oder „Flurbereinigung und ländliche Siedlung“ oder „Raumordnung, Landesplanung und Städtebau“ oder „Landesvermessung und Kartographie“ vertieft auszubilden. Er hat das Fachgebiet seiner Wahl der Überwachungsbehörde spätestens bei Beendigung des zweiten Ausbildungsabschnittes anzuzeigen.

§ 19

Zulassungsbehörde, Überwachungsbehörden

- (1) Zulassungsbehörde ist der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.
- (2) Überwachungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

§ 20

Gliederung der Ausbildung

- (1) Der Referendar wird nach dem dieser Verordnung als Anlage 7 beigefügten Musterausbildungsplan ausgebildet.

(2) Im Ausbildungsabschnitt I ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, beim Grundbuchamt die Einrichtung und Führung des Grundbuchs und die Bearbeitung von Grundbuchangelegenheiten kennenzulernen.

(3) Der Schwerpunkt der Ausbildung im Ausbildungsabschnitt II, die sich auf den gesamten Verfahrensablauf erstrecken soll, ist auf die planerischen Arbeiten zu legen. Hierbei ist die Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung in Verbindung mit anderen Raumordnungsmaßnahmen besonders herauszustellen.

(4) Der Referendar, der eine vertiefte Ausbildung in dem Fachgebiet „Raumordnung, Landesplanung und Städtebau“ gewählt hat, soll im Ausbildungsabschnitt III Gelegenheit erhalten, in die allgemein technischen Aufgaben einer Kommunalverwaltung (z. B. Planung, Bauaufsicht, Straßenbau) Einblick zu nehmen. Er soll an einem Lehrgang bei einem Institut für Städtebau teilnehmen.

(5) Im Ausbildungsabschnitt IV entfallen zwei Monate auf eine Dienststelle, die Katasterneuvermessungen ausführt (Regierungspräsident, Katasteramt oder Vermessungsamt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes).

(6) Für die Ausbildung in Ausbildungsabschnitt VI ist das Dezernat für Kataster- und Vermessungsangelegenheiten beim Regierungspräsidenten federführend. Soweit es die Ausbildung erfordert, kann der Referendar auch anderen Dezernaten zugewiesen werden.

(7) In den Ausbildungsabschnitten I, II, III, V und VI hat der Referendar eine kleinere schriftliche Arbeit aus einem Fachgebiet der Ausbildungsstelle zu fertigen, sofern er in dem betreffenden Abschnitt nicht schon eine Arbeit nach § 5 Abs. 1 gefertigt hat. Die Aufgaben sind vom Leiter der Ausbildungsstelle zu stellen, zuzuteilen und von ihm und abschließend durch den Ausbildungsleiter zu beurteilen. Im übrigen ist nach § 5 Abs. 2 zu verfahren. § 5 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 21

Arbeitsgemeinschaft

(1) Während des gesamten Vorbereitungsdienstes hat der Referendar an einer Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Arbeitsgemeinschaften sind in der Regel bei jedem Regierungspräsidenten zu bilden, dem wenigstens acht Referendare zugewiesen sind. Die Referendare sind der Arbeitsgemeinschaft eines benachbarten Regierungsbezirks zu überweisen, wenn das im Hinblick auf die Anzahl der Referendare und die örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig erscheint.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft wird von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet, der vom Leiter der Überwachungsbehörde bestellt wird. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll die Referendare vor allem mit dem Wesen der Verwaltung vertraut machen. Er soll sie anleiten, praktische Fälle richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und Berichte oder Entscheidungen zu entwerfen. Er soll ihre Kenntnisse vertiefen, ihnen Anregungen für ihr Selbststudium sowie Gelegenheit zum freien Vortrag und zur Teilnahme an Aussprachen geben.

(3) Der Referendar ist von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft befreit, solange er an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen teilnimmt oder die häusliche Prüfungsarbeit anfertigt.

Zweiter Teil

Große Staatsprüfung

§ 22

Zweck

In der Großen Staatsprüfung hat der Referendar nachzuweisen, daß er seine auf der Hochschule erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse anzuwenden versteht und daß er mit den Aufgaben seiner Laufbahn, mit den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften sowie mit der bei öffentlichen Verwaltungen üblichen Geschäftsführung vertraut ist.

§ 23

Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten abgelegt.

(2) Zur Abnahme der Prüfung bildet das Oberprüfungsamt für die einzelnen Laufbahnen oder Fachrichtungen Prüfungsausschüsse, die jeweils aus einem ständigen Vorsitzenden und mindestens drei vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes bestellten Prüfern bestehen. Wenigstens ein Prüfer soll Landesbeamter oder Beamter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes im Lande Nordrhein-Westfalen sein.

(3) Prüfer können nur Beamte des höheren Dienstes, die die Große Staatsprüfung abgelegt haben, oder Hochschullehrer sein. Das Oberprüfungsamt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Präsident des Oberprüfungsamtes sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf. Er überwacht, daß in allen Fachrichtungen gleichmäßige Prüfungsanforderungen gestellt und gleiche Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben kann er sich an den Prüfungen beteiligen und gilt in diesem Fall von Amts wegen als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses. Beteiligt er sich nicht selbst an der Prüfung, gilt das gleiche für seinen Stellvertreter.

§ 24

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung werden nur Referendare zugelassen, die den Vorbereitungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet haben.

(2) Der Referendar hat den Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung (Anlage 8) innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Überwachungsbehörde bei dieser einzureichen.

(3) Die Überwachungsbehörde legt den Antrag dem Oberprüfungsamt mit den Personalakten, den Abschnittszeugnissen, der Übersicht über den Vorbereitungsdienst, dem Befähigungsnachweis und den während der Ausbildung gefertigten Übungsarbeiten vor.

(4) Der Präsident des Oberprüfungsamtes entscheidet auf Grund der von der Überwachungsbehörde beigelegten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.

(5) Das Oberprüfungsamt leitet den Zulassungsbescheid mit den eingereichten Unterlagen und der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Überwachungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an den Referendar zu.

§ 25

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus der häuslichen Prüfungsarbeit, den Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

(2) In der Prüfung sind die besonderen Verhältnisse des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen, soweit sie von den Verhältnissen in anderen Bundesländern wesentlich abweichen.

§ 26

Häusliche Prüfungsarbeit

(1) Der Referendar soll durch die häusliche Prüfungsarbeit zeigen, daß er eine größere Aufgabe aus der Praxis richtig erfassen, vollständig lösen und das Ergebnis klar darstellen kann. Eine knappe Fassung des Textes ist anzustreben.

(2) Der Referendar muß die häusliche Prüfungsarbeit innerhalb von acht Wochen anfertigen. Sie soll während des letzten Ausbildungsabschnitts angefertigt werden und

spätestens sechs Wochen vor Abschluß der Ausbildung unmittelbar bei dem Oberprüfungsamt eingereicht sein. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Präsident des Oberprüfungsamtes die Frist um höchstens acht Wochen verlängern. Der Referendar hat in diesem Fall unverzüglich einen Antrag durch seine Überwachungsbehörde an das Oberprüfungsamt zu richten. Bei längerer Verhinderung ist dem Referendar eine neue Aufgabe zu stellen.

(3) Der Referendar hat in einer dem Textteil vorzulegenden Erklärung zu versichern, daß er die Arbeit in allen ihren Teilen ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe angeführten Unterlagen angefertigt hat; alle Ausarbeitungen sind von ihm zu unterzeichnen.

(4) Hat der Referendar an einem vom Architekten- und Ingenieurverein zu Berlin ausgeschriebenen „Schinkel-Wettbewerb“ oder an einem von der Deutschen Maschinentechnischen Gesellschaft und der Vereinigung der Regierungsverbaumeister des Maschinenwesens ausgeschriebenen „Beuth-Wettbewerb“ teilgenommen, so kann die Wettbewerbsarbeit auf Antrag als häusliche Prüfungsarbeit anerkannt werden. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung (§ 24 Abs. 2) zu stellen. Das Oberprüfungsamt fordert bei dem Träger des Wettbewerbs die Arbeit an, die unabhängig von ihrer Bewertung im Wettbewerb beurteilt wird. Wird die Wettbewerbsarbeit vom Oberprüfungsamt nicht anerkannt, so hat der Referendar eine häusliche Prüfungsarbeit zu fertigen.

(5) Hat der Referendar die häusliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig eingereicht oder ist sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so hat er innerhalb von einem Monat nach Mitteilung eine neue Aufgabe zu beantragen.

(6) Dem Referendar soll die häusliche Prüfungsarbeit auf Antrag frühestens drei Jahre nach der Prüfung zurückgegeben werden. Wird ein Antrag nicht gestellt, so kann die Arbeit nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet werden.

§ 27

Aufsichtsarbeiten

(1) Der Referendar soll durch die Aufsichtsarbeiten (zeichnerische Entwürfe, Berechnungen, Behandlung von Themen aus Verwaltung und einschlägigem Recht) zeigen, daß er Aufgaben aus der Praxis rasch und sicher erfassen, in kurzer Frist mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen kann. Zu den Aufsichtsarbeiten darf der Referendar nur zugelassen werden, wenn die häusliche Prüfungsarbeit angenommen worden ist. Zur Fertigung der Aufsichtsarbeiten ist er vom Oberprüfungsamt mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden.

(2) Insgesamt sind aus verschiedenen Prüfungsfächern (Anlage 11) vier Aufsichtsarbeiten zu je sechs Stunden, davon eine aus dem Gebiet Verwaltung und Recht, an vier aufeinanderfolgenden Werktagen zu fertigen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn der Referendar selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden sie ihm in der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Andere mitgeführte Hilfsmittel sind vor Aushändigung der Aufgabe beim Aufsichtführenden zu hinterlegen.

(3) Das Oberprüfungsamt leitet die Aufgaben der Überwachungsbehörde zu. Diese gibt sie im verschlossenen Umschlag an den die Aufsicht führenden Beamten weiter, der sie bei Beginn der Prüfung dem Referendar aushändigt. Mit der Aufsicht ist ein Beamter des höheren Dienstes zu beauftragen.

(4) Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist hat der Referendar die mit seiner Unterschrift versehene Arbeit mit allen Zwischenrechnungen dem die Aufsicht führenden Beamten abzuliefern.

(5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt am selben Tage über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an und übergibt sie zusammen mit der Arbeit persönlich der Stelle, die ihm die Aufgabe ausgehändigt hat. Diese hat die Arbeiten so aufzubewahren, daß sie nicht in die Hand

Unbefugter oder des Referendars gelangen können. An dem Tage, an dem die letzte Aufsichtsarbeit gefertigt worden ist, sollen sämtliche Aufsichtsarbeiten dem Oberprüfungsamt zusammen mit den Niederschriften zugeleitet werden.

§ 28

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Zweck, das Wissen und das Können des Referendars und sein Verständnis für die Zusammenhänge festzustellen. Sie soll auch Gelegenheit geben, ein Bild von seiner Persönlichkeit zu gewinnen.

(2) Der Referendar wird vom Oberprüfungsamt zur mündlichen Prüfung schriftlich geladen. Die mündliche Prüfung findet an zwei Tagen statt. In der mündlichen Prüfung können bis zu drei Referendare gemeinsam geprüft werden.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die im Prüfstoffverzeichnis (Anlage 12) genannten Gebiete. Die Dauer der Prüfung beträgt unbeschadet des Absatzes 4 bei gleichzeitiger Prüfung von drei Referendaren sechseinhalb Stunden (Anlage 11). Werden weniger als drei Referendare geprüft, so kann die Prüfungsdauer angemessen gekürzt werden. Der Prüfungsausschuß kann die Prüfungsdauer verlängern, wenn dies zur Beurteilung der Leistungen eines Referendars notwendig ist.

(4) Als Abschluß der mündlichen Prüfung hat der Referendar einen Vortrag von längstens zehn Minuten zu halten. Das Thema ist einem Prüfungsgebiet des Referendars oder einem den Referendar besonders interessierenden berufsbezogenen Gebiet zu entnehmen; es ist ihm mindestens zwanzig Minuten vorher bekanntzugeben.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Beauftragten der obersten Dienstbehörde des Referendars oder dem Ausbildungsleiter gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 29

Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann der Referendar nicht zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung erscheinen oder muß er sie unterbrechen, so ist das Oberprüfungsamt unverzüglich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Werden diese vom Präsidenten als triftig anerkannt, so gelten die bis dahin abgeschlossenen Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfung als abgelegt. Die Prüfung wird so bald wie möglich fortgesetzt.

(2) Wenn der Referendar ohne triftigen Grund nicht zur Prüfung erscheint oder sie abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Referendar hat alle Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung zu wiederholen.

§ 30

Bewertung der Prüfungsleistungen im einzelnen

(1) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfern bewertet. Wenn einer der beiden Prüfer die häusliche Prüfungsarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die Arbeit angenommen werden kann.

(2) Die häusliche Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind schriftlich zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(3) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- | | | | |
|--------------|-----|---|---|
| sehr gut | (1) | = | eine besonders hervorragende Leistung; |
| gut | (2) | = | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| befriedigend | (3) | = | eine über dem Durchschnitt liegende Leistung; |

- | | | | |
|-------------|-----|---|---|
| ausreichend | (4) | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| mangelhaft | (5) | = | eine Leistung mit erheblichen Mängeln; |
| ungenügend | (6) | = | eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 31

Schlußberatung, Feststellung der Prüfungsurteile

(1) Der Prüfungsausschuß bewertet die häusliche Prüfungsarbeit, die Aufsichtsarbeiten und die mündlichen Einzelleistungen endgültig, er bildet eine zusammenfassende Note für die Aufsichtsarbeiten und setzt das Gesamturteil fest.

(2) Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

- sehr gut bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden,
- bestanden,
- nicht bestanden.

(3) Für die Bildung des Gesamturteils zählen die häusliche Prüfungsarbeit und die zusammenfassende Note der Aufsichtsarbeiten jeweils wie zwei Fächer der mündlichen Prüfung. Die Beurteilungen während der Ausbildung und der Gesamteindruck können angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die zusammenfassende Note in den Aufsichtsarbeiten oder die Note in einem der Fächer der mündlichen Prüfung „ungenügend“ ist,
- b) die zusammenfassende Note in den Aufsichtsarbeiten oder die Note in drei Fächern der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist,
- c) die Note in einem Fach der mündlichen Prüfung „mangelhaft“ ist und im gleichen Prüfungsfach eine Aufsichtsarbeit angefertigt und mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt wurde,
- d) in einem oder in zwei Fächern der mündlichen Prüfung die Note „mangelhaft“ ist und nicht durch andere überdurchschnittliche Noten ausgeglichen wird, wobei zwei „befriedigend“ oder ein „gut“ und besser jeweils ein „mangelhaft“ ausgleichen,
- e) in einem wiederholten Fach wiederum keine ausreichende Note erzielt worden ist.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

- a) der Referendar ohne triftigen, vom Oberprüfungsamt anerkannten Grund zur schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser Prüfungsteile abbricht (§ 29 Abs. 2),
- b) der Referendar nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 und 5 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen worden ist.

(6) Die Prüfung gilt als wiederholt nicht bestanden, wenn der Referendar die Aufgabe für die zweite häusliche Prüfungsarbeit nicht fristgemäß beantragt oder diese Arbeit nicht fristgemäß einreicht, oder wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist. § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Einzelbewertungen und die Prüfungsurteile festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Sie ist, wie die Beurteilung der häuslichen Prüfungsarbeit und die Aufsichtsarbeiten einschließlich Beurteilungen, Bestandteil der Prüfungsakten.

(8) Im Anschluß an die mündliche Prüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Referendar das Ergebnis der Prüfung bekannt. Hat der Referendar die Prüfung bestanden, erhält er eine Bescheinigung, die

einen Hinweis auf die Berufsbezeichnung enthalten soll, die er führen darf.

(9) Nach bestandener Prüfung wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das die Einzelergebnisse und das Gesamturteil enthalten muß. Das Prüfungszeugnis ist vom Präsidenten des Oberprüfungsamtes zu unterzeichnen. Es ist mit einem Siegel zu versehen.

§ 32

Wiederholung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Die Wiederholung erstreckt sich auf diejenigen Fächer der mündlichen Prüfung, die mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind und auf alle Aufsichtsarbeiten, wenn die zusammenfassende Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet. Der Prüfungsausschuß kann bei überwiegend mangelhaften oder ungenügenden Leistungen die vollständige Wiederholung der mündlichen Prüfung und der Aufsichtsarbeiten beschließen.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet darüber, in welchen Abschnitten die Ausbildung des Referendars einer Ergänzung bedarf; er schlägt die Dauer der zusätzlichen Ausbildung vor. Die zusätzliche Ausbildung soll mindestens drei und höchstens zwölf Monate dauern. Der Referendar hat zwei Monate vor Beendigung der zusätzlichen Ausbildung die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zu beantragen. § 24 gilt entsprechend.

§ 33

Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versucht der Referendar das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann er durch Entscheidung des Präsidenten des Oberprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Als schwerer Fall zählt auch eine falsche Versicherung über die selbständige Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit (§ 26 Abs. 3).

(2) Verstößt ein Referendar während der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich gegen die Ordnung, so ist er von dem aufsichtführenden Beamten zu verwarren. Der Präsident des Oberprüfungsamtes ist zu benachrichtigen. In schweren Fällen kann dieser im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Referendar von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Prüfungsleistung ausschließen. Die Prüfungsleistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten. In der mündlichen Prüfung steht das Ausschließungsrecht dem Prüfungsausschuß zu mit der Maßgabe, daß die Prüfung als nicht bestanden gilt.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Präsident des Oberprüfungsamtes auch nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären.

Dritter Teil

Aufstiegsbeamte

§ 34

(1) Ein Amt der Laufbahn des höheren bautechnischen oder des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes darf Beamten einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung nur verliehen werden, wenn sie

1. ihre Laufbahn durchlaufen haben,
2. nach ihrer Anstellung in einem Amt ihrer Laufbahn eine Dienstzeit von 15 Jahren zurückgelegt haben,
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihren bisherigen Leistungen für den höheren bautechnischen oder den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst geeignet erscheinen und

4. das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dienstzeiten, die über die allgemein oder im Einzelfall festgesetzte Probezeit hinaus geleistet sind, sind anzurechnen.

(2) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Dienstherrn, können Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und 4 zugelassen werden. Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 4 sind nur aus zwingenden dienstlichen Gründen zulässig.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und 4 entscheiden für die Beamten

1. des Landes der Innenminister und der Finanzminister,
2. der Landschaftsverbände der Innenminister,
3. der Gemeinden und der Gemeindeverbände der Regierungspräsident,
4. der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände, die Aufsichtsbehörde.

Vierter Teil

Einstellung von Diplom-Ingenieuren ohne Große Staatsprüfung

§ 35

(1) Bis zum 30. Juni 1970 kann als Laufbahnbewerber in eine Fachrichtung der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes eingestellt werden, wer

1. die für die Fachrichtung vorgeschriebene Diplom-Hauptprüfung an einer deutschen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung abgelegt hat,
2. nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung seine persönliche und fachliche Eignung in einer mindestens fünfjährigen, dem höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gleichwertigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst nachgewiesen hat,
3. das 35. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Im öffentlichen Dienst zurückgelegte Beschäftigungszeiten sind dem höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gleichwertig, wenn die in einem Aufgabengebiet der Fachrichtung, in die der Bewerber eingestellt werden soll, zurückgelegt worden und nach Art und Bedeutung geeignet sind, die für diese Fachrichtungen erforderlichen vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln.

(3) Auf Antrag der obersten Dienstbehörde, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden des Dienstherrn, können Ausnahmen von dem Höchstalter für die Einstellung (Absatz 1 Nr. 3) zugelassen werden. Über die Ausnahmen entscheiden die in § 34 Abs. 3 bestimmten Behörden.

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

§ 36

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1968 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) die §§ 1 bis 26, 28 bis 31 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Maschinenbau und Elektrotechnik“ vom 27. November 1962 (GV. NW. S. 585)
- b) die §§ 1 bis 26, 28 bis 31 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung „Hochbau“ vom 2. Januar 1963 (GV. NW. S. 55)
- c) die §§ 1 bis 26, 28 bis 31 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung

tung „Bauingenieurwesen“ vom 2. Januar 1963 (GV. NW. S. 68)

- d) die §§ 1 bis 32, 34 bis 36 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes vom 2. Januar 1963 (GV. NW. S. 87)

Düsseldorf, den 14. März 1968

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. H. Kohlhaase

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

Anlage 1
(zu § 11 Abs. 1)**Musterausbildungsplan**
Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

Fachrichtung: Hochbau

Fachgebiet: Hochbau

Ausb. Abschnitt	Dauer der Teilabschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	15 ^{*)}	Staatliches oder kommunales Hochbauamt, andere Baubehörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, freiberuflich tätige Architekten, private Unternehmen	Vorbereitung und Durchführung von Bauten, insbesondere Entwerfen, werk- und materialgerechte Durchbildung, Technik des Hochbaues, Rechte und Pflichten des Amtsvorstandes und des verantwortlichen Bauleiters, Technische Baubestimmungen, Verdingungswesen, Angebotsprüfung, Vertragsabwicklung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Abnahme und Abrechnung. Unterrichtung über Systeme, Arbeitsweisen und Anwendungsbereiche der elektronischen Datenverarbeitung**).
	2	Staatliches Hochbauamt oder kommunale Bauverwaltung	Geschäftsbetrieb eines Hochbauamtes, insbesondere Stellung zu anderen Behörden, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Besoldungs- und Tarifrecht, Arbeiterfürsorge, Baupreisrecht, Grundstücksschätzung, Mietwertermittlung, Bauunterhaltung, Bekanntmachung mit Aufgaben eines Grundbuchamtes und eines Katasteramtes (je 3 Tage).
II	3	Kommunale Bauverwaltung	Baurecht, insbesondere bauaufsichtliches Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren, bauaufsichtliche Überwachung und Abnahme von Bauten.
	3	Kommunale Bauverwaltung	Städtebau, insbesondere Bundesbaugesetz, Ausarbeitung und Aufstellung von Bauleitplänen, Bodenordnung und Erschließung, Stadt- und Dorferneuerung**).
III	5	Mittlere oder oberste Behörden des Bundes oder des Landes	Aufgaben der mittleren und obersten staatlichen Behörden, insbesondere Staatlicher Hochbau, Bauaufsicht, Städtebau, Landesplanung, Raumordnung, Naturschutz- und Landschaftspflege, Wohnungs- und Siedlungswesen, Denkmalpflege, Flurbereinigung, Staats- und Verwaltungsrecht, Organisation der Verwaltung, insbesondere der Bauverwaltungen, Geschäftsgang, Fachtechnische Prüfung, Haushaltswesen.
	2		Häusliche Prüfungsarbeit

30 Monate

*) Im Falle des § 2 Abs. 1 wird die Ausbildung im Abschnitt I um 3 Monate gekürzt.

**) Im Rahmen der Ausbildungsabschnitte I und II ist je eine Übungsarbeit zu fertigen (§ 5).

Musterausbildungsplan
Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

Fachrichtung: Hochbau
Fachgebiet: Städtebau

Ausb. Abschnitt	Dauer der Teilabschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	4 *)	Staatliches oder kommunales Hochbauamt, andere Baubehörden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, freiberuflich tätige Unternehmen.	Durchführung von Bauten, insbesondere Rechte und Pflichten des Amtsvorstandes und des verantwortlichen Bauleiters, Technische Baubestimmungen, Verdingungswesen, Angebotsprüfung, Vertragsabwicklung, Haushaltskontrolle, Abnahme und Abrechnung **).
	3 *)	Staatliches Hochbauamt oder kommunale Bauverwaltung	Geschäftsbetrieb eines Hochbauamtes, insbes. Stellung zu anderen Behörden, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Besoldungs- und Tarifrecht, Arbeiterfürsorge, Baupreisrecht, Grundstücksschätzung, Mietwertermittlung, Bauunterhaltung, Bekanntmachung mit Aufgaben eines Grundbuchamtes und eines Katasteramtes (je 3 Tage).
II	3	Kommunale Bauverwaltung	Baurecht, insbes. bauaufsichtliches Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren, bauaufsichtliche Überwachung und Abnahme von Bauten.
	10 *)	Kommunale Bauverwaltung	Städtebau, insbes. Bundesbaugesetz, Ausarbeitung und Aufstellung von Bauleitplänen, Bodenordnung und Erschließung, Stadt- und Dorferneuerung. Unterrichtung über Systeme, Arbeitsweisen und Anwendungsbereiche der elektronischen Datenverarbeitung.
	3	Städtebauinstitut oder kommunales Planungsamt	Vertiefung der Kenntnisse in Städtebau und Raumordnung, Zusammenwirken der Fachgebiete, Vorlesungen, Seminare und Übungen **).
III	5	Mittlere oder oberste Behörden des Bundes oder Landes	Aufgaben der mittleren und obersten staatlichen Behörden, insbesondere Bauaufsicht, Städtebau, Landesplanung, Raumordnung, Naturschutz und Landschaftspflege, Wohnungs- und Siedlungswesen, Denkmalpflege, Land- und Forstwirtschaft, Flurbereinigung, Staats- und Verwaltungsrecht, Organisation der Verwaltung, insbesondere der Bauverwaltungen, Geschäftsgang.
	2		Häusliche Prüfungsarbeit
30 Monate			

*) Im Falle des § 2 Abs. 1 wird die Ausbildung in den Abschnitten I und II um je 1 Monat gekürzt.
**) Im Rahmen der Ausbildungsabschnitte I und II ist je eine Übungsarbeit zu fertigen (§ 5).

Musterausbildungsplan
Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

Fachrichtung: Bauingenieurwesen

Fachgebiet: Wasserwesen

Ausb. Abschnitt	Dauer der Teil- abschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	6 *)	Wasser- und Schiffs- amt Wasserwirtschaftsamt Strom- und Hafenbau Hamburg	Aufgaben und Organisation der Verwaltung Geschäftsbetrieb eines Amtes Aufgaben des Amtsvorstandes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Personalwesen Vermessungs- und Liegenschaftswesen Wasserrecht, Strompolizei Baurecht (Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht) Genehmigungsverfahren Staatliche Finanzierungshilfen Betrieb und Unterhaltung Unfallverhütung Personal- und Geräteeinsatz Betriebskostenrechnung. Unterrichtung über Systeme, Arbeitsweisen und Anwen- dungsbereiche der elektronischen Datenverarbeitung.
	3 *)		Aufgaben und Organisation der Wasserwirtschaftsver- waltungen der Länder bzw. der Wasser- und Schiffs- verwaltung des Bundes.
	2	Kommunale Bauverwal- tung	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der kom- munalen Selbstverwaltung Stadt- und Verkehrsplanung Bauaufsicht, Siedlungswasserbau und Stadthygiene.
	10	Wasser- und Schiffs- amt, Neubauamt, Wasser- wirtschaftsamt, Strom- und Hafenbau Hamburg	Vorbereiten und Durchführen von Bauten, Grundsätze für das Aufstellen von Entwürfen, Normen und technische Vorschriften, Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwick- lung, Bauaufsicht und Bauüberwachung, Abnahme und Abrechnung, Preisrecht, Baubetrieb, Bauen unter Verkehr bzw. im Betrieb.
II	6	Regierungspräsident	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der Ver- waltung Geschäftsbetrieb der mittleren und höheren Behörden Einschlägige Rechtsangelegenheiten Raumordnung und Landesplanung Planfeststellung, Flurbereinigung, Liegenschaftswesen Naturschutz- und Landschaftspflege Dienst- und Fachaufsicht Personal- und Haushaltswesen Prüfen und Genehmigen von Entwürfen Schifffahrt.
	2		Häusliche Prüfungsarbeit
	1	Lehrgänge	

30 Monate

*) Im Falle des § 2 Abs. 1 wird die Ausbildung im Abschnitt I um 3 Monate gekürzt.

Musterausbildungsplan
Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

Fachrichtung: Bauingenieurwesen

Fachgebiet: Straßenwesen

Ausb. Abschnitt	Dauer der Teil- abschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
	9 *)	Straßenbauamt Finanzbauamt	Aufgaben und Organisation der Verwaltung, Geschäftsbetrieb eines Amtes, Aufgaben des Amtsvorstandes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Personalwesen Planfeststellung, Flurbereinigung, Liegenschaftswesen Straßenbaurecht (Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht) Genehmigungsverfahren Staatliche Finanzierungshilfen Betrieb und Unterhaltung Unfallverhütung Personal- und Geräteeinsatz Verkehrsuntersuchungen, Verkehrsführung, Verkehrsregelung.
I	2	Kommunale Bauverwaltung	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der kommunalen Selbstverwaltung, Stadt- und Verkehrsplanung, Städtischer Straßenbau, Bauaufsicht.
	2	Wasserwirtschaftsamt	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der Wasserwirtschaftsverwaltung, insbes. Wasserrecht, Gewässer- und Hochwasserschutz.
	2	Bundesbahndirektion und Bundesbahnbetriebsamt	Aufgaben, Organisation, Rechtsgrundlagen und Wirtschaftsführung der DB, insbes. Eisenbahnrecht, Eisenbahnbetrieb, Kreuzungsanlagen.
	6 *)	Straßenbauamt Autobahnamt Neubauamt Finanzbauamt	Vorbereiten und Durchführen von Bauten Grundsätze für das Aufstellen von Entwürfen Normen und technische Vorschriften Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwicklung Bauaufsicht und Bauüberwachung, Abnahme und Abrechnung, Preisrecht, Baubetrieb, Bauen unter Verkehr bzw. im Betrieb.
II	6 *)	Landesmittelbehörde Landschaftsverband	Einschlägige Rechtsangelegenheiten Geschäftsbetrieb der mittleren und höheren Behörden Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen der Verwaltung, Raumordnung und Landesplanung. Planfeststellung, Flurbereinigung, Liegenschaftswesen Naturschutz- und Landschaftspflege Dienst- und Fachaufsicht Personal- und Haushaltswesen Prüfen und genehmigen von Entwürfen. Unterrichtung über Systeme, Arbeitsweisen und Anwendungsbereiche der elektronischen Datenverarbeitung.
	2		Häusliche Prüfungsarbeit
	1	Lehrgänge	

30 Monate

*) Im Falle des § 2 Abs. 1 wird die Ausbildung im Abschnitt I und II um je 1 Monat gekürzt.

Musterausbildungsplan
Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

Fachrichtung: Bauingenieurwesen

Fachgebiet: Stadtbauwesen

Ausb. Abschnitt	Dauer der Teilabschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	12 *)	Kommunale Bauverwaltung Finanzbauamt	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen einer Stadt, Geschäftsbetrieb eines Stadtbauamtes, Aufgaben des Amtsvorstandes Stadt- und Verkehrsplanung, Bauleitpläne, Planungsrecht, Planfeststellung, Siedlungswesen und Wohnungswirtschaft, Verkehrsuntersuchungen Bauaufsichtsdienst und -recht, Baugenehmigungsverfahren Baulicher Zivilschutz, Unfallverhütung Wegeaufsichtsdienst, Straßenbau und Verkehrsrecht Planung, Bau und Erhaltung von Stadtstraßen Straßenverkehrsregelung und -beleuchtung Öffentlicher Personennahverkehr, Personenbeförderungs- und Eisenbahnrecht Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb von Stadtbahnen Siedlungswasserbau, Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung Stadt- und Grundstücksentwässerung, Kläranlagen, Pumpwerke, Wasserrecht Stadthygiene, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abfallwirtschaft Stadtbetriebe, Ortsstatute, Liegenschaftswesen. Unterrichtung über Systeme, Arbeitsweisen und Anwendungsbereiche der elektronischen Datenverarbeitung.
	3	Städtebauinstitut oder Kommunales Planungsamt	Vertiefung der Kenntnisse in Städtebau und Raumordnung, Zusammenwirken der Fachgebiete, Vorlesungen, Seminare und Übungen.
	6	Kommunales Bauamt oder Betriebsamt Finanzbauamt	Vorbereiten und Durchführen von Bauten Grundsätze für das Aufstellen von Entwürfen Normen und technische Vorschriften Ausschreibung, Vergabe, Vertragsabwicklung Bauaufsicht und -überwachung Abnahme und Abrechnung Preisrecht; Baubetrieb, Bauen unter Verkehr bzw. im Betrieb Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen Betriebsdienst.
II	6	Landesmittelbehörde	Aufgaben, Organisation und Rechtsgrundlagen eines Landes Geschäftsbetrieb der mittleren und höheren Behörden Einschlägige Rechtsangelegenheiten Raumordnung und Landesplanung, Höhere Bauaufsicht Planfeststellung und Flurbereinigung Naturschutz und Landschaftspflege, Denkmalpflege Dienst- und Fachaufsicht, Personal- und Haushaltswesen Prüfen und genehmigen von Entwürfen, Betriebsleitung.
	2		Häusliche Prüfungsarbeit
	1	Lehrgänge	

30 Monate

*) Im Falle des § 2 Abs. 1 wird die Ausbildung im Abschnitt I um 3 Monate gekürzt.

Musterausbildungsplan
Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

Fachrichtung: Maschinen- und Elektrotechnik

Fachgebiet: Maschinen- und Elektrotechnik der Bauverwaltungen

Ausb. Abschnitt	Dauer der Teil- abschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	11 *)	Finanzbauamt oder kommunale Bauverwaltungen mit maschinentechnischer Abteilung oder Maschinenämter	Rechtsgrundlagen der Bauverwaltungen, Behördenaufbau, Geschäftsbetrieb, Wirtschafts- und Haushaltsführung Allgemeine bautechnische Aufgaben der Baudienststellen Planung, Bau, Unterhaltung von maschinentechnischen und elektrotechnischen Anlagen (betriebstechn. Anlagen) innerhalb und außerhalb der Gebäude Verdingungswesen (Ausschreibung, Vergabe, Abnahme, Vertragsabwicklung) Entwerfen von Berichten, Betriebsüberwachung Einführung in die Tätigkeit des Amtsvorstandes und der Sachgebietsleiter, Verhandlungen mit Behörden und Unternehmen. Unterrichtung über Systeme, Arbeitsweisen und Anwendungsbereiche der elektronischen Datenverarbeitung **).
II	2	Versorgungsunternehmen	Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Gas, Wasser, Wärme, elektr. Energie, Lagerhaltung Bei der Leitung eines Unternehmens: Betriebsleitung, Tarifwesen, Betriebswirtschaft, Energiewirtschaftsrecht, Bilanzwesen, kaufmännische Leitung **).
	2	Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen	Betriebsführung, Instandhaltung Betriebswirtschaft Unfallverhütung
	2	Deutsche Bundesbahn Bundesbahn-Zentralamt Minden	Aufgaben der Wärmetechnik und Energiewirtschaft, Abnahme maschinentechnischer und elektrischer Anlagen Beschaffungswesen, Vertragsabwicklung, Abnahme **).
	2	Deutsche Bundespost Posttechn. Zentralamt Darmstadt	Aufgaben der Haus- und Betriebstechnik und des Kraftfahrzeugwesens (4 Wochen).
		Oberpostdirektion	Fernmeldetechnik, Fernsprechordnung, Stromversorgung, Beratungsdienst (2 Wochen) Übertragungstechnik (1 Woche) Funktechnik (1 Woche).
	2	Techn. Überwachungsverein	Abnahme und Prüfung überwachungspflichtiger Anlagen, einschlägige Gesetze und Verordnungen, Gutachten.

*) Im Falle des § 2 Abs. 1 wird die Ausbildung im Abschnitt I um 3 Monate gekürzt.

**) Im Rahmen der Ausbildungsabschnitte I und II ist je eine Übungsarbeit zu fertigen.

Ausb. Abschnitt **)	Dauer der Teil- abschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
III	4	Oberfinanzdirektion oder Regierungspräsident	Arbeitsgebiete: Recht, Verwaltung, Haushalt, Finanzen, Beamtenrecht, Tarifrecht für Angestellte und Arbeiter, Verfassungsrecht, Geschäftsbetrieb, Kasse, Expedition, Maschinentechn. Angelegenheiten, Prüfung und Begutachtung von Entwürfen, Baurecht, Bauwirtschaft, Vertragsrecht, Preisprüfung, Technik der Büromaschinen (auch Datenverarbeitung).
	2		Häusliche Prüfungsarbeit
	2	Oberfinanzdirektion Regierungspräsident	Baugenehmigungsverfahren, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, technischer Arbeitsschutz und Arbeitsrecht, Energieaufsicht, Verkehrsaufsicht, Wasserwirtschaft.
	1	Lehrgänge	

30 Monate

Musterausbildungsplan
Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

Ausb. Abschnitt *)	Dauer der Teil- abschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
I	6 *)	Katasteramt	Entstehung, Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, Verbindung mit dem Grundbuch, Liegenschaftsrecht, Fortführungsvermessungen und Grenzfeststellungen (örtliche und häusliche Bearbeitung), Verwendung der Katasterunterlagen für Verwaltung und Wirtschaft, Bodenschätzung und Grundstücksbewertung, Einrichtung und Führung des Grundbuchs, Katastererneuerung, Behördenorganisation, Kostenwesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.
II	5 *)	Amt für Flurbereinigung und Siedlung	Technische, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der Flurbereinigung und ländlichen Siedlung, Bewertung, Entwurf des Wege- und Gewässernetzes, Neuzuteilung der Grundstücke, Aufstellung des Flurbereinigungsplans bzw. Siedlungseinteilungsplans, Veranschlagung, Verdingung und Ausbau der Wege und Gewässer, Dorferneuerung.
	1	Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung	Organisation der Flurbereinigungsbehörden, Finanzierung der Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren, Behandlung von Beschwerden und Widersprüchen, Teilnahme an der Prüfung der Wege- und Gewässerpläne, der Flurbereinigungs- und Siedlungspläne, Agrarrecht und Verfahrensvorschriften, Datenverarbeitung, Dienstaufsicht.
III	5 *)	Vermessungsamt Landesplanungsstelle	Raumordnung, Landesplanung, Stadt- und Dorferneuerung, Bauleitplanung und Bodenordnung, Ermittlung von Grundstückswerten, Bauaufsicht, Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen (evtl. Teilnahme an einem Lehrgang bei einem Städtebauinstitut).
IV	3	Landesvermessungsamt	Aufbau und Erhaltung des Festpunktfeldes und des Höhenpunktfeldes, geodätische Berechnungen (Datenverarbeitung), Topographie, Photogrammetrie, Kartographie einschl. der Laufendhaltung der amtlichen topographischen Kartenwerke, Reproduktionstechnik und Kartendruck, Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden und wissenschaftlichen Instituten, Arbeitsorganisation.
	2	Regierungspräsident Katasteramt Vermessungsamt	Vermessungsverfahren, Kartierung, Flächenberechnung, Aufstellung neuer Katasterbücher.

*) Im Falle des § 2 Abs. 1 wird die Ausbildung in den Abschnitten I, II, III um je einen Monat gekürzt.

**) Reihenfolge der Abschnitte II, III, IV kann vertauscht werden.

Ausb. Abschnitt **)	Dauer der Teil- abschnitte (Monate)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsstoff
V	2	Katasteramt Flurbereinigungsbehörde, Vermessungs-, Planungs-, Liegenschaftsamt Landesvermessungsamt (nach Wahl)	Vertiefung in einem der Ausbildungsabschnitte I, II, III oder IV.
VI	6	Regierungspräsident	Allgemeine Landesverwaltung, Fachaufsicht über die Katasterämter, Aufsicht über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, sonstige Aufgaben des Dezernates für Kataster- und Vermessungsangelegenheiten, Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beamten- und Tarifrecht, Landesplanung, Städtebau und Bauaufsicht, Naturschutz und Landschaftspflege
			Häusliche Prüfungsarbeit (8 Wochen)

30 Monate

**) Reihenfolge der Abschnitte II, III, IV kann vertauscht werden.

**Antrag
auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung**

Laufbahn:

Fachrichtung:

Fachgebiet:

Vertiefte Ausbildung in:

Vor- und Familienname:

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

Wohnungsanschrift (Nachträgliche Änderungen sind sofort anzuzeigen):

.....

.....

Hiermit bitte ich um Zulassung zur erstmaligen *) — wiederholten *) — Ablegung der Großen Staatsprüfung.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift).....
(Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Anlage 8
(Rückseite)

....., den 19.....
(Überwachungsbehörde)

Az.:

An das
Oberprüfungsamt für die höheren
technischen Verwaltungsbeamten

6 Frankfurt/Main 1
Unterlindau 21—29

durch
(Zulassungsbehörde)

Hiermit lege ich den Zulassungsantrag des -referendars

..... vor;

beigefügt sind:

1. Hefte mit Personalakten und Abschnittszeugnissen
2. Übersicht über den Vorbereitungsdienst
3. Beschäftigungsnachweis
4. 2 Übungsarbeiten mit Beurteilungen
5.
6.
7.

Ich halte den Referendar auf Grund der während des Vorbereitungsdienstes erteilten Zeugnisse und nach meiner eigenen Kenntnis für vorbereitet und befürworte seinen Antrag auf Zulassung zur Großen Staatsprüfung.

Die häusliche Prüfungsarbeit soll in der Zeit vom bis
angefertigt werden. Ich bitte daher, mir die Aufgabe so zeitig zuzustellen, daß sie dem Referendar am
ausgehändigt werden kann.

Beschäftigungsnachweisdes-referendars
(Vor- und Familienname)

Laufbahn:

Fachrichtung:

Fachgebiet:

Zulassungsbehörde:

Überwachungsbehörde:

Ausbildungsdauer (von bis)	Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsstelle und Tätigkeiten	Bescheinigung der Ausbildungsstellen und der Überwachungsbehörde
1	2	3	4

Anlage 10
(zu § 3 Abs. 5)

(Überwachungsbehörde)

Übersicht

über den Vorbereitungsdienst des-referendars

(Vor- und Familienname)

Laufbahn:

Fachrichtung:

Fachgebiet:

Vertiefte Ausbildung in:

geboren am:

Geburtsort und Kreis:

Familienstand, Anzahl der Kinder:

Hochschulprüfung (Diplom-Hauptprüfung) bestanden am:

Techn. Hochschule / Universität:

Prädikat:

Vertiefungs- / Hauptfach:

Zulassungsbehörde:

Tag des Dienstantritts:

Voraussichtliches Ende des Vorbereitungsdienstes:

Auf den Vorbereitungsdienst von zwei Jahren und sechs Monaten wurden drei Monate praktischer Tätigkeit und
..... Monate förderlicher Zeiten angerechnet,

(Rückseite)

Ausbildungsabschnitte	Ausbildungsstellen	Ausbildungsdauer		Bemerkungen
		von	bis	
1	2		3	4

Abschnitt I

Anlage 11
(zu § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3)

Verzeichnis
der Prüfungsfächer und Prüfungszeiten

I. Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

1. Fachrichtung „Hochbau“ Stunde

a) Fachgebiet Hochbau:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Landesplanung, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen | 1 1/4 |
| 2. Gebäudekunde | 1 |
| 3. Gestaltung von Einzelheiten | 1 |
| 4. Geschichte der Baugestaltung | 1 |
| 5. Bautechnische Zweiggebiete | 1 |
| 6. Verwaltung und Recht | 1 1/4 |
| zus. | 6 1/2 |

b) Fachgebiet Städtebau:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Raumordnung und Landesplanung | 1 |
| 2. Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen | 1 1/4 |
| 3. Gebäudekunde | 1 |
| 4. Geschichte des Städtebaus | 1 |
| 5. Erschließung und Technik der Stadt | 1 |
| 6. Verwaltung und Recht | 1 1/4 |
| zus. | 6 1/2 |

2. Fachrichtung „Bauingenieurwesen“

a) Fachgebiet Wasserwesen *):

- | | |
|---|--------------|
| 1. Verkehrswasserbau | 1 |
| 2. Wasserwirtschaft | 1 1/4 |
| 3. Konstruktiver Ingenieurbau | 1 |
| 4. Raumordnung, Landesplanung, Städtebauwesen | 1 |
| 5. Verwaltung und Recht | 1 1/4 |
| 6. Organisation und Rechtsvorschriften der technischen Verwaltungen | 1 |
| zus. | 6 1/2 |

b) Fachgebiet Straßenwesen *):

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| 1. Straßenbau | 1 1/4 |
| 2. Straßenverkehrstechnik | 1 |
| 3. bis 6. wie Fachgebiet Wasserwesen | 4 1/4 |
| zus. | 6 1/2 |

c) Fachgebiet Stadtbauwesen *):

- | | |
|---|--------------|
| 1. Stadtstraßen und Stadtbahnen | 1 |
| 2. Siedlungswasserbau, Stadthygiene und Stadtbetriebe | 1 |
| 3. Konstruktiver Ingenieurbau | 1 |
| 4. Raumordnung, Landes- und Stadtplanung | 1 1/4 |
| 5. bis 6. wie Fachgebiet Wasserwesen | 2 1/4 |
| zus. | 6 1/2 |

3. Fachrichtung „Maschinen- und Elektrotechnik“

Fachgebiet Maschinen- und Elektrotechnik der Bauverwaltungen

- | | |
|--|--------------|
| 1. Maschinelle Anlagen | 1 1/4 |
| 2. Elektrische Anlagen | 1 1/4 |
| 3. Energiewirtschaft und Energieversorgung | 1 1/4 |
| 4. Maschinen- und elektrotechnische Zweiggebiete | 1 1/4 |
| 5. Verwaltung und Recht | 1 1/2 |
| zus. | 6 1/2 |

II. Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

Fachrichtung „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“

- | | |
|---|--------------|
| 1. Liegenschaftskataster | 1 1/4 |
| 2. Flurbereinigung und ländliche Siedlung | 1 1/4 |
| 3. Raumordnung, Landesplanung und Städtebau | 1 1/4 |
| 4. Landesvermessung und Kartographie | 1 1/4 |
| 5. Verwaltung und Recht | 1 1/2 |
| zus. | 6 1/2 |

*) In jedem Fachgebiet werden die Prüfungszeiten in den Vertiefungsfächern (Fach 1 und 2) um insgesamt 1 1/2 Stunde verlängert.

Anlage 12 (zu § 28 Abs. 3)

Prüfstoffverzeichnis

I. Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

1. Fachrichtung: Hochbau

a) Fachgebiet Hochbau:

1. Landesplanung, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen
Planungs-, Bau- und Bodenrecht (insbesondere BBauG, BauNVO, Planzeichen VO) Landes- u. Regionalplanung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, die für das Land gelten, in dem der Referendar ausgebildet worden ist.
Städtebau, insbesondere
 - a) Bauleitplanung
 - b) Sicherung der Bauleitplanung
 - c) Bodenordnung
 - d) Zulässigkeit von Bauvorhaben
 - e) Zusammenwirken mit Fachplanungen auf den Gebieten
 - Flurbereinigung
 - Naturschutz und Landschaftspflege
 - Landespflege
 - Denkmalpflege
 - Verkehrswesen
 - Versorgungsanlagen
 - Beseitigung der Abfallstoffe.
- Finanzierung im Wohnungs- und Siedlungswesen
Skizzenhafte Entwürfe für kleinere städtebauliche Aufgaben
2. Gebäudekunde
Flächenbedarf, Standortbedingungen, Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung wichtiger öffentlicher und privater Gebäude
3. Gestaltung von Einzelheiten
Durchbildung kleinerer Bauwerke, einzelner Bauteile und Ausstattungsstücke
4. Geschichte der Baugestaltung
Baugeschichte und Entwicklung der Baugestaltung von der Frühzeit bis zur Gegenwart in Grundzügen
Typische Bauten der Vergangenheit, vor allem in Deutschland, deren Konstruktionen und Einzelheiten unter Berücksichtigung von Gebieten, mit denen sich der Referendar besonders beschäftigt hat
Darstellung von Bauten oder Einzelheiten in Skizzen
Denkmalpflege
5. Bautechnische Zweiggebiete
insbesondere
 - Heizungs- und Lüftungsanlagen, Wasserversorgung und Entwässerung, elektrische Anlagen, Aufzüge, Fernsprechanlagen
 - Schwierige Gründungen
 - Schallschutz, Wärmeschutz und Raumakustik
 - Bauen mit vorgefertigten Bauteilen
 - Baustelleneinrichtung und auf Baustellen gebräuchliche Maschinen und Geräte
 - Baulicher Zivilschutz
6. Verwaltung und Recht
 - a) Allgemein
 - Staatsrecht
 - Staatsbegriff, Staatsform, Gewaltenteilung, Grundrechte, Grundgesetz, Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, Gesetzge-

bung und Erlass von Rechtsverordnungen, Internationale und supranationale Institutionen

Verwaltungsrecht

Gliederung der Verwaltung im Bund, im Land Nordrhein-Westfalen und in den Gemeinden

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Verwaltungsakte, Verwaltungszwang

Gemeinderecht

Rechts- und Fachaufsicht

Dienstanweisungen

Privatrecht

Grundzüge des bürgerlichen Rechts

Vertragsrecht

Eigentum an Grundstücken und beweglichen Sachen

Grundzüge des Gesellschaftsrechts

Personal- und Sozialrecht

Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Dienstaufsicht

Arbeitsschutzrecht, Arbeitszeitrecht

Gerichtliche Verfahren

Grundzüge der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Führungsaufgaben

Grundsätze der Organisation in Verwaltung und Wirtschaft

Menschenführung

Verhandlungsführung

b) Besondere Gebiete

Bauordnungsrecht, Baupreisrecht

Verdingungswesen (Ausschreibung und Vergabe gemäß VOB und VOL)

Auslobung (Bestimmungen über Wettbewerbe auf dem Gebiet des Bauwesens)

Unfallversicherung

Recht der Berufsgenossenschaften

Bestimmungen über die Gebühren für Architekten und Sonderfachleute

Verkehrssicherungspflicht

Verantwortung der am Bau Beteiligten (auch strafrechtlich)

Zivilschutz

b) Fachgebiet Städtebau:

1. Raumordnung und Landesplanung

Raumordnung

Landes- und Regionalplanung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen

Wissenschaftliche Grundlagen der Planung, Raumforschung

Arbeitsmethodik (Bestandsaufnahme, Analyse, Prognose, Programme)

Abstimmung mit den Fachplanungen

Verhältnis Landesplanung zur Bauleitplanung

2. Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen

Planungs-, Bau- und Bodenrecht (insbesondere BBauG, BauNVO, Planzeichen VO)

Wissenschaftliche Grundlagen

Arbeitsmethodik (Bestandsaufnahme, Analyse, Prognose, Planung)

Ordnungs- und Gestaltungsprinzipien

Städtebau, insbesondere

1. Bauleitplanung

2. Sicherung der Bauleitplanung
 3. Bodenordnung
 4. Zulässigkeit von Vorhaben
 5. Verfahrensvorschriften (Beschlüsse, Beteiligte, Offenlegung, Genehmigung)
 6. Zusammenwirken mit Fachplanungen auf den Gebieten
 - Flurbereinigung
 - Natur- und Landschaftsschutz
 - Grünordnung und Landschaftspflege
 - Denkmalpflege
 7. Stadt- und Dorferneuerung (rechtliche, technische, finanzielle und gestalterische Fragen)
 - Kleinere skizzenhaft zu lösende städtebauliche Aufgaben
 - Finanzierung im Wohnungs- und Siedlungswesen
 3. Gebäudekunde
 - Flächenbedarf, Standortbedingungen, Grundrißanordnung, Konstruktion und Einrichtung wichtiger öffentlicher und privater Gebäude
 4. Geschichte des Städtebaues
 - Baugeschichte und Entwicklung der Baugegestaltung von der Frühzeit bis zur Gegenwart in Grundzügen
 - Geschichte des Städtebaues mit typischen Beispielen
 - Darstellung von städtebaulichen Anlagen in Skizzen
 5. Erschließung und Technik der Stadt
 - Verkehr im Städtebau (Grundprinzipien, Verhältnis des individuellen zum öffentlichen Verkehr, fließender und ruhender Verkehr, Fahr- und Fußgängerverkehr, Verkehrszählung)
 - Bauliche Maßnahmen für die Erschließung
 - Versorgungsanlagen für Wasser, Strom, Gas und Wärme
 - Beseitigung der Abfallstoffe
 6. Verwaltung und Recht
 - wie Fachgebiet Hochbau Nr. 6
2. Fachrichtung Bauingenieurwesen
- a) Fachgebiet Wasserwesen:
1. Verkehrswasserbau
 - Wasserstraßen im Rahmen der Verkehrswirtschaft
 - (insbesondere im Strukturwandel der Wirtschaft und der Schifffahrt)
 - Allgemeine Grundsätze beim Bau und bei der Unterhaltung von Wasserstraßen
 - Flußbau
 - Talsperren, Stauhaltungen, Wehre, Wasserkraftanlagen
 - Kanalbau
 - Durchlässe, Düker
 - Seebau
 - Küsten- und Inselerschutz
 - Bodenuntersuchungen, Bodenprüfverfahren
 - Wasserbauliches Versuchswesen, Forschung und Entwicklung
 - Katastrophenabwehr
 - Zusätzlich für Referendare des Verkehrswasserbaues
 - Schiffsschleusen, Schiffshebewerke
 - Sicherheitstore
 - Speisungsanlagen, Entlastungsanlagen
 - Kanalbrücken, Kanaltunnel
 - Sperrwerksanlagen
 - Hafenbau (See- und Binnenhäfen)
 - Einfahrten, Molen, Kais, Docks, Dalben, Hellinge
 - Anlagen anderer Verkehrsträger
 - Peilwesen
 - Wasserstraßen-Verkehrstechnik
 - Schifffahrtszeichen
 - Ortungsverfahren
 - Verkehrslenkung
 - Aufgaben und Organisation der Unterhaltung der Wasserstraßen und des Betriebes ihrer Anlagen einschl. maschinelle und elektrisch stationäre Anlagen, Landgeräte, Schiffe und schwimmende Geräte (Bauart, Nautik, Ausrüstung)
2. Wasserwirtschaft
- Allgemeine Gewässerkunde
 - Wasserwirtschaftliche Rahmen- und Generalplanung
 - Quantitative und qualitative Wasserwirtschaft
 - Gewässerschutz
 - Hydraulik und Hydrometrie, Pegelwesen
 - Rechenverfahren (auch elektronische)
 - Hochwasserschutz, Hochwasserrückhaltebecken, Deiche
 - Geschlebebewegung, Sinkstoffführung
 - Ableitung und Behandlung von häuslichen und gewerblichen Abwässern sowie Regenwasser
 - Mechanische, biologische und chemische Reinigungsverfahren
 - Schlammbehandlung
 - Landschaftspflege, Schutzpflanzungen, Erosionsschutz
 - Zusätzlich für Referendare der Wasserwirtschaft
 - Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung
 - Bewässerung, Entwässerung, Schöpfwerke
 - Teichwirtschaft
 - Wildbachverbauung, Moor- und Odlandkultivierung
 - Wirtschaftswegebau
 - Landgewinnung, Landwirtschaftliche Folgemassnahmen, Frostschutz, Boden-Pflanzenkunde
 - Maschinelle und elektrische Ausrüstung für Anlagen der Wasserwirtschaft
3. Konstruktiver Ingenieurbau
- Grundsätze für Anordnung, Gestaltung, Konstruktion, Bemessung und Wirtschaftlichkeit von Ingenieurbauwerken (insbesondere Brücken, Stützmauern, Tunnel, Sperrmauern, Uferwände, Schleusen, Stahlwasserbauten, Rohrleitungen)
 - Grundbau und Gründungen
 - Bauverfahren, Bauen unter Verkehr bzw. im Betrieb
 - Rationalisierung im Bauwesen
 - Baugeräte
 - Eigenschaften, Anwendung und Prüfung der Baustoffe, Güteschutz
 - Unterhaltung und Überwachung von Ingenieurbauwerken
 - Bautenschutz
 - Technische Normen und Richtlinien
4. Raumordnung, Landesplanung und Stadtbauwesen
- Planungsrecht
 - Raumordnungsgesetz und ggf. Landesplanungsgesetz

Bundesbaugesetz, Baunutzungs- und Plan-
zeichenverordnung
Raumordnung, Landes-, Regional- und Stadt-
planung
Bauleitpläne
General- und Einzelverkehrspläne
Siedlungswasserbau und Stadthygiene

5. Verwaltung und Recht

a) Allgemein

wie Fachgebiet Hochbau Nr. 6 Buchstabe a

b) Besondere Gebiete

(vertieft nach Fachgebiet des Referendars)
Organisation der verschiedenen techni-
schen Verwaltungen
Bauordnungsrecht
Wasserrecht einschl. Wasserverbandsrecht
Wasserstraßenrecht
Eisenbahnrecht
Personenbeförderungsrecht
Straßenbaurecht
Straßenverkehrsrecht
Verkehrssicherungspflicht
Telegraphenwegesgesetz
Enteignungsrecht
Flurbereinigungsrecht
Verdingungswesen, Baupreisrecht
Unfallversicherung
Recht der Berufsgenossenschaften
Verantwortung der am Bau Beteiligten
(auch strafrechtlich)
Technische Überwachungsorgane
Zivilschutz
Naturschutz
Denkmalpflege
Bestimmungen über die Gebühren für
Ingenieure und Sonderfachleute

b) Fachgebiet Straßenwesen:

1. Straßenbau

Allgemeines

Straßengeschichte, Straßengattungen
Straßenbauprogramme und -finanzierung
Straßenbauforschung
Elektronisches Rechnen
Bauwirtschaft, Preisbildung
Internationale Organisationen des Stra-
ßenwesens

Straßenbautechnik

Bodenuntersuchungen, Bodenprüf-
verfahren
Erdarbeiten, Entwässerung
Frostsicherheit, Frostschäden
Bodenverfestigungen, Tragschichten und
Fahrbahndecken
Straßengriffigkeit und Straßenebenheit
Straßenbaustoffe
Baumaschinen, Baustelleneinrichtungen
Bepflanzung, Grünverbau

Straßenunterhaltung

Durchführung der Straßenunterhaltung
und des Straßenwinterdienstes
Maschinen und Geräte für Straßenunter-
haltung und Winterdienst
Nebenanlagen (Straßenmeistereien u. a.)

Katastrophenabwehr

2. Straßenverkehrstechnik

Straßenverkehr und Verkehrsplanung

Entwicklung des Verkehrswesens
Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs
und des öffentlichen Nahverkehrs
Verkehrserhebungen (individueller Stra-
ßenverkehr, öffentlicher Nahverkehr, Fuß-
gängerverkehr, ruhender Verkehr)
Verkehrsprognosen
Erhebung und Auswertung von Verkehrs-
unfällen
Kreuzungen mit Eisenbahnen; Grundzüge
des Eisenbahnbetriebs

Straßenentwurf

Vermessungs- und Kartenwesen
Fahrdynamik und Linienführung
Querschnitte von Landstraßen und Stadt-
straßen
Knotenpunktgestaltung
Leistungsfähigkeit von Anlagen des Stra-
ßenverkehrs

Verkehrsführung und Verkehrsregelung

Methoden der Verkehrsführung und der
Verkehrsregelung
Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtun-
gen; Beleuchtung
Anlagen für den Fußgänger- und Rad-
verkehr
Einrichtung für den ruhenden Verkehr
Nebenbetriebe der Straße

3. Konstruktiver Ingenieurbau

Grundsätze für Anordnung, Gestaltung, Kon-
struktion, Bemessung und Wirtschaftlichkeit
von Ingenieurbauwerken (insbes. Brücken,
Stützmauern, Tunnel)
Grundbau und Gründungen
Bauverfahren, Bauen unter Verkehr bzw. im
Betrieb
Rationalisierung im Bauwesen
Baugeräte
Eigenschaften, Anwendung und Prüfung der
Baustoffe, Güteschutz
Unterhaltung und Überwachung von Inge-
nieurbauwerken
Bautenschutz
Technische Normen und Richtlinien

4. Raumordnung, Landesplanung und Stadtbau- wesen

Planungsrecht

Raumordnungsgesetz und ggf. Landes-
planungsgesetz, Flurbereinigungsgesetz
Bundesbaugesetz, Baunutzungs- und Plan-
zeichenverordnung
Raumordnung, Landes-, Regional- und
Stadtplanung
Bauleitpläne
General- und Einzelverkehrspläne
Grundzüge der Wasserwirtschaft

5. Verwaltung und Recht

a) Allgemein

wie Fachgebiet Hochbau Nr. 6 Buchstabe a

b) Besondere Gebiete

wie Fachgebiet Wasserwesen Nr. 5 Buch-
stabe b

c) Fachgebiet Stadtbauwesen:

1. Stadtstraßen und Stadtbahnen

Verkehrswesen, Verkehrsgeschichte und Ver-
kehrswirtschaft
Verkehrsuntersuchungen

- Verkehrserhebungen, -analysen, -diagnosen, -prognosen, Leistungsnachweise, elektronische Rechenverfahren
- Straßenplanungen**
Trassierungselemente, Querschnittsbemessung, Straßengestaltung
Knotenpunktausbildung, Verkehrsplätze
- Straßenbautechnik**
Bodenuntersuchungen, Erdarbeiten, Frost-sicherheit, Straßenbaustoffe, Flächenbe-festigungen, Straßenbegleitgrün
Straßenentwässerung, Versorgungsleitun-gen, Bahnübergänge
Baustelleneinrichtung, Straßenbauge-räte
Technische Richtlinien, Straßenbaufor-schung
- Straßenbauverwaltung**
Straßenklassifizierung, Wegeaufsichts-dienst, Straßenerhaltung, Straßenbeleuch-tung
- Straßenverkehrsregelung**
Verkehrsführung, -zeichen und -signali-sierung
- Anlagen des ruhenden Verkehrs**
Parkplätze, Parkbauten, Tankstellen
- Planung des öffentlichen Personennahver-kehrs**
Verkehrsbedürfnisse, -mittel und -bedie-nung
Leistungsfähigkeiten, Wirtschaftlichkeit
- Stadtbahnbau**
Bau- und Betriebsordnungen, Trassie-rungselemente, Gestaltung und Bemes-sung von Verkehrs- und Betriebsanlagen
Oberbau- und Signaltechnik
- Stadtbahnbetrieb**
Bahnbetriebsdienst, Fahrplangestaltung
Merkmale und Einsatz der Fahrzeuge
Betriebsleitung, Bahnaufsichtsbehörden
2. **Siedlungswasserbau, Stadthygiene und Stadt-betriebe**
- Siedlungswasserbau**
Siedlungswasserwirtschaftliche General-planung, Wassermenge- und Wassergüte-wirtschaft, Gewässerkunde, angewandte Hydraulik, hydrometrische Messungen, Hochwasserschutz, elektronische Rechen-verfahren
- Wasserversorgung**
Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb von Anlagen der Wassergewinnung, -auf-bereitung, -speicherung und -zuführung
- Stadtentwässerung**
Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Grundstücks- und Stadtentwässerungsan-lagen, Regenwasserrückhaltebecken, Pump-und Klärwerke
- Stadtreinigung**
Betrieb der Straßenreinigung und Müll-abfuhr, Straßenwinterdienst
- Energie- und Nachrichtenversorgung**
- Stadthygiene**
Abfallwirtschaft
Klärschlamm- und Klärgasverwertung, Müllkompostierung und Müllverbren-nung
Reinhaltung der Gewässer und der Luft
Seuchen- und Ungezieferbekämpfung
- Stadtbetriebe**
Fuhrwesen
- Beschaffung, Wartung und Einsatz der Fahrzeuge
- Ortsstatute, Betriebsformen, Betriebsko-stenrechnung
- Gebührenhaushalt, Betriebsmechanisie-rung und -rationalisierung
- Baufinanzierung
- Katastrophenabwehr
3. **Konstruktiver Ingenieurbau**
Grundsätze für Anordnung, Gestaltung, Kon-struktion, Bemessung und Wirtschaftlichkeit von Ingenieurbauwerken (insbes. Brücken, Stützmauern, Tunnel, Ingenieurhochbauten)
Grundbau und Gründungen
Bauverfahren, Bauen unter Verkehr bzw. im Betrieb
Rationalisierung im Bauwesen
Baugeräte
Eigenschaften, Anwendung und Prüfung der Baustoffe, Güteschutz
Unterhaltung und Überwachung von Inge-nieurbauwerken
Bautenschutz
Technische Normen und Richtlinien
Bauversicherungswesen
4. **Raumordnung, Landes- und Stadtplanung**
- Planungsrecht**
Raumordnungsgesetz, Landesplanungsgesetz
Bundesbaugesetz, Baunutzungs- und Plan-zeichenverordnung
- Landes-, Regional- und Stadtplanung
Bestandsaufnahmen, Strukturuntersuchun-gen, Programmpläne
- Bauleitpläne
Flächennutzungs- und Bebauungspläne
General- und Einzelverkehrspläne
Öffentlicher und individueller, ruhender Verkehr, koordinierende Gestaltung von Verkehrsnetzen
- Siedlungswesen, Erschließung, Stadterneue-rung, Wohnungswirtschaft
- Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung
5. **Verwaltung und Recht**
- a) **Allgemein**
wie Fachgebiet Hochbau Nr. 6 Buchstabe a
- b) **Besondere Gebiete**
wie Fachgebiet Wasserwesen Nr. 5 Buch-stabe b
3. **Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik**
Fachgebiet: **Maschinen- und Elektrotechnik der Bauverwaltungen:**
1. **Maschinelle Anlagen**
Kraftmaschinen und Arbeitsmaschinen
Dampfkessel, Druckbehälter
Tankanlagen
Aufzüge und Hebezeuge, Förder- und Umschlag-anlagen
Ladegeräte, Wasseraufbereitungsanlagen
Kraftfahrzeugwesen
Technische Vorschriften
Technischer Arbeitsschutz und Unfallverhütung
2. **Elektrische Anlagen**
Maschinen und Geräte zur Erzeugung, Umfor-mung und Verwendung elektrischer Energie

Netzersatzanlagen
Beleuchtungstechnik
Nachrichtentechnik
Steuer-, Regel- und Schutztechnik
Grundlagen der Datenverarbeitung
Sicherheitsbestimmungen

3. **Energiewirtschaft und Energieversorgung**
Grundlagen der Energiewirtschaft, Energiewirtschaftsrecht
Kraftwerke, Gas-, Wasser- und Fernheizwerke, Öl-Raffinerien
Fernleitungsnetze für Elektrizität, Wärme, Gas, Wasser und sonstige Energieträger
Belastungskennlinien, Spitzendeckung, Speicherung, Verbundwirtschaft
Anlage- und Betriebskostenrechnung
Preisbildung, Tarife
4. **Maschinen- und elektrotechnische Zweiggebiete**
Maschinen- und elektrotechnische Anlagen in Bauten, wie
Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Warmwasserversorgungsanlagen
Gas-, Wasser- und Abwasseranlagen
Elektroinstallationsanlagen
Blitzschutzanlagen
Betriebstechnische Anlagen, wie
Großküchen, Kühlanlagen, Wäschereien, Bäder, Desinfektions- und Sterilisationsanlagen, Versorgungsanlagen für medizinische Gase, Laboratorien, Rohrpostanlagen
Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen
Unterhaltung maschinen- und elektrotechnischer Anlagen
Betriebswerkstätten
Müllbeseitigung, Müllverwertung und -verbrennung
Klärtechnik
Grundzüge der Bautechnik

5. Verwaltung und Recht

- a) **Allgemein**
wie Fachgebiet Hochbau Nr. 6 Buchstabe a
- b) **Besondere Gebiete**
Baurecht
Telegraphenwegesgesetz
Energierrecht
Gewerberecht
Patentrecht
Preisrecht
Verdingungswesen (Ausschreibung, Vergabe, und Abnahme, VOB und VOL)
Verantwortung der am Bau Beteiligten (auch strafrechtlich)
Unfallversicherung
Recht der Berufsgenossenschaften
Technische Überwachungsorgane

II. Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes

Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen

1. **Liegenschaftskataster**
Geschichte des Katasters
Einrichtung und Führung des Liegenschaftskatasters, Rechtsgrundlagen

Katastervermessung (Neuvermessung, Fortführungsvermessung und Grenzfeststellung)
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch, Grundbuchrecht
Bodenschätzung, Einheitsbewertung
Verwendung des Liegenschaftskatasters für Zwecke der Verwaltung und Wirtschaft

2. **Flurbereinigung und ländliche Siedlung**
Geschichtliche Entwicklung der Flurbereinigung
Technische, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen der Flurbereinigung und der ländlichen Siedlung
Agrarrecht, Fragen der Agrarstruktur und der Dorferneuerung
Organisation der Flurbereinigungsbehörden
Entwurf und Ausbau der ländlichen Wege und Gräben, Bodenverbesserungen
Neuzuteilung der Grundstücke und Bewertungsverfahren
Aufstellung des Flurbereinigungsplans
Rechtsmittelverfahren
Berichtigung der öffentlichen Bücher auf Grund des Flurbereinigungsplans
3. **Raumordnung, Landesplanung und Städtebau**
Raumordnung
Landes-, Regional- und Bauleitplanung
Stadt- und Dorferneuerung
Bau- und Bodenrecht
Bauordnung
Erschließung
Ermittlung von Grundstückswerten
Bodenordnung und Enteignung
Natur- und Landschaftsschutz
Kommunales Vermessungs- und Liegenschaftswesen
4. **Landesvermessung und Kartographie**
Geschichte der deutschen Landesvermessung
Grundlagen der Landesvermessung, Aufbau und Erhaltung des Festpunktfeldes und des Höhenpunktfeldes sowie des Schweregrundnetzes
Netzverdichtungen
Höhenvermessungen
Topographie und Photogrammetrie
Ingenieurvermessung
Elektronische Verarbeitung der Vermessungsergebnisse
Entstehung, Herstellung und Laufendhaltung der amtlichen Kartenwerke
Sonderkarten, Thematische Karten
Reproduktionstechnik
Urheberschutz
Arbeitsorganisation
5. **Verwaltung und Recht**
a) **Allgemein**
wie Fachgebiet Hochbau Nr. 6 Buchstabe a
b) **Besondere Gebiete**
Liegenschaftsrecht
Vermessungsrecht
Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Wasserrecht
Straßen- und Wegerecht
Gebührenrecht
Amts- und Geschäftsführung

Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.